

Protokoll des Regierungsrates von Appenzell A.Rh.

27. September 1978
N.

Gemeinde Heiden; Genehmigung des Quartierplanes Rosenberg

Dem Bericht der Baudirektion vom 12. September 1978 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 9. August 1978 ersucht der Gemeinderat Heiden um die Genehmigung des Quartierplans Rosenberg. Der Quartierplan wurde vom 28. März bis 27. April 1978 öffentlich aufgelegt und während dieser Zeit vom Planungsamt vorgeprüft. Aufgrund der eingegangenen Einsprachen und des Prüfungsberichts des Planungsamtes wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, die jedoch keine erneute Auflage erforderten.

Der Erlass des Plans erfolgte gemäss dem im EG zum ZGB geregelten Verfahren. Gestützt auf Art. 2 Abs. 5 des Zonenreglements der Gemeinde Heiden, das sich auf Art. 124 Abs. 2 EG zum ZGB stützt, beschloss der Gemeinderat am 8. August 1978 die Annahme des Plans. In materieller Hinsicht regelt der Quartierplan in erster Linie die strassenmässige Erschliessung des Gebietes Rosenberg im Hinblick auf ein dort zu erstellendes Rehabilitationszentrum einerseits und die etappenweise Realisierung einer neuen Durchgangsstrasse andererseits.

Ausserdem enthält der Plan einige einfache Regelungen über die Gestaltung der Bauten sowie die Verlegung des bestehenden Fussweges.

Der Plan stimmt mit den Bestimmungen von Art. 113 EG zum ZGB überein, seine Vorschriften verstossen gegen keine kantonalen oder eidgenössischen Bestimmungen.

Sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht steht der Genehmigung des Plans nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion, den Quartierplan Rosenberg zu genehmigen.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Auszug an Landammannamt

Baudirektion

Kant. Planungsamt (2 Expl.); Beilage:

1 Quartierplan mit Genehmigungsvermerk

Kant. Bauverwaltung (4 Expl.); Beilage:

1 Quartierplan mit Genehmigungsvermerk

Gemeinderat Heiden (2 Expl.); Beilage:

1 Quartierplan mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Ratschreiber:

